

Beschlussvorlage Nr. 104/2025



Dez/Amt: I / 32.

Bearbeiter: Walther, Torsten

Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., II., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	30.10.2025	Beschlussfassung

Betreff:

Abwahl des ehrenamtlichen Stellvertreters des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau wählt gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und Abs. 3 SächsGemO Herrn Steffen Wolf als ehrenamtlichen Stellvertreter der Bürgermeisterin der Stadt Heidenau, der diese im Falle ihrer Verhinderung dann vertritt, wenn auch die Erste Beigeordnete verhindert ist, ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgebertrag (jährlich)	

Erläuterung:

In seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2024 hatte der Stadtrat nach den Kommunalwahlen im Juni 2024 gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau Herrn Steffen Wolf als ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters der Stadt Heidenau bestellt, der diesen im Falle seiner Verhinderung dann vertritt, wenn auch die Erste Beigeordnete verhindert ist. Die Stellvertretung beschränkt sich nach § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Im Übrigen erklärte der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2024 das Einvernehmen zur Bestellung von Herrn Torsten Walther als Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes als Vertreter des Bürgermeisters bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau. Diese Vertretung bezieht sich nicht auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

Gemäß § 54 Abs. 3 SächsGemO kann der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO vom Stadtrat vorzeitig, d.h. vor dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit des Stadtrates von 5 Jahren, abgewählt werden. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates (und nicht nur der anwesenden bzw. stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates). Bei insgesamt 23 Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Heidenau bedarf der Beschluss über die Abwahl demnach einer Mehrheit von 12 Mitgliedern des Stadtrates.

Zwischen dem Antrag und dem Beschluss muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Am 09.10.2025 hat die Fraktion HBI-BOD den als Anlage 104/2025-1 beigefügten Abwahantrag gestellt, so dass der Beschluss frühestens am 23.10.2025 und spätestens am 06.11.2025 zu erfolgen hat. Grundsätzlich sollen nach § 41 Abs. 4 SächsGemO Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, den

beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Der hier maßgebliche Abwahantrag ist erst nach der gesetzlichen Ladungsfrist für die vorberatende Verwaltungsausschusssitzung am 14.10.2025 bei der Stadt Heidenau eingegangen, so dass in einer zulässigen Abweichung von der Soll-Vorschrift des § 41 Abs. 4 SächsGemO eine Beratung und Beschlussfassung ohne Vorberatung in der Stadtratssitzung am 30.10.2025 erfolgt.

Die Abwahl als Gegenstück zur erfolgten Wahl wird in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 7 SächsGemO geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Für den Fall, dass für die Abwahl die notwendigen Mehrheiten erreicht werden sollten, endet die Stellvertretung nach § 54 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl beschlossen wird. In der Folge wäre dann zeitnah (d.h. voraussichtlich bereits in der Stadtratssitzung am 27.11.2025) durch den Stadtrat ein anderer Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau zu bestellen.

Die Bestellung von Herrn Torsten Walther als Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes als Vertreter des Bürgermeisters bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 55 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 SächsGemO sowie § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Heidenau bleibt durch eine mögliche Abwahlentscheidung unberührt.

Anlagen:

Anlage 104/2025 - Antrag der HBI-BOD-Fraktion vom 09.10.2025

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 104/2025			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			